Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

I. EINLEITUNG

Am 29. September 1879 hielt Regierungsrat und Ständerat Albert *Brosi* bei der Eröffnung der X. Jahresversammlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Solothurn, in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Justizdepartements des Kantons Solothurn, einen noch immer lesenswerten Vortrag über das Thema: «Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn.» Er führte dabei aus: «Über die Entwicklung und den Stand des Straf- und Gefängniswesens im Kanton Solothurn zu reden, wäre ein reicher Stoff für eine umfangreiche Arbeit. ... Ein Rückblick auf das Gefängniswesen des Kantons Solothurn wird zu gleicher Zeit annähernd auch einen Beitrag zur Geschichte der Strafanstalten anderer Kantone bilden. Denn ohne Zweifel entwickelte sich das Gefängniswesen im Laufe der Jahrhunderte fast überall, namentlich in der Schweiz, ungefähr auf die gleiche Weise. Ähnliche Verhältnisse machten je nach der wechselnden Anschauung der Zeit ähnliche Anstalten notwendig. Die Strafrechtspflege ist stets ein zuverlässiger Gradmesser des Kulturzustandes eines Volkes. Namentlich die Strafarten und die Art und Weise des Strafvollzuges ändern, so, wie die philosophischen Ansichten der Völker über das Wesen der menschlichen Natur, über Schuld, Busse und über den Zweck der Strafe sich ändern.»

Die Schweiz besitzt keine weit zurückreichende selbständige Geschichte des Strafrechts und Strafvollzugs; diese ist vielmehr identisch mit der deutschen, nicht bloss während der Zeit, da das Gebiet der jetzigen Schweiz noch mit dem Deutschen Reich ein Ganzes bildete, sondern auch noch viel später, als unser Land seine eigenen politischen Wege ging. Gerade in den Zeiten, da die Eidgenossen auf dem Schlachtfeld und auf dem politischen Parkett ihre Unabhängigkeit vom deutschen Reichskammergericht erzwangen und dem Eindringen des römischen Rechts auf dem Gebiet des Zivilrechts erfolgreichen Widerstand leisteten, vollzog sich die bedeutsame Tatsache der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., 1532, teils formell, teils materiell, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, ein vollgülti-

ger Beweis dafür, dass man diesem Gesetzbuche nichts Eigenwüchsiges entgegenzusetzen hatte und dass man im engen Kontakt geblieben war mit der Entwicklung des Strafrechts im Reiche.[1]

In der germanischen Zeit, von den Anfängen bis rund 500 Jahre n. Chr., sind Strafrecht und göttliche Rache für Freveltaten untrennbar verkettet. Von einer Freiheitsstrafe ist in diesem Zeitabschnitt nichts bekannt.

Die fränkische Zeit (500–900 n. Chr.) zeigt bereits etwelchen mildernden Einfluss des Christentums. Der Staat wird Hüter des Friedens und beginnt, wenigstens gegen schwere Verbrechen (Mord, Totschlag usw.) aufzutreten. Es besteht noch die Haftung der Sippe, die aber ihren fehlbaren Schutzbefohlenen preisgeben kann, der dann in Strafknechtschaft verfällt. Der Strafknecht hatte die Arbeitskraft des Getöteten zu ersetzen. Aus dieser Zeit stammen sogar Nachrichten vom strafweisen Einsperren in Klöstern. Die Freiheitsstrafe im engern Sinne kannte die fränkische Zeit aber nicht. «Einen Delinquenten einzukerkern, zu füttern und zu bewachen, fiel den Franken kaum ein.» An längere Inhaftierung dachte kein Mensch. Dazu hätten auch die Einrichtungen gefehlt, die Gefängnisse und die Möglichkeit der sichern Bewachung. Ausnahmen bestätigen die Regel. Auch die Kaiserzeit (900–1250) zeigt kein anderes Bild. Dem Grafen, dem der Blutbann des Gaus anvertraut war, wurde hin und wieder die Pflicht auferlegt, ein Gefängnis zu haben, das aber lediglich für die Untersuchungsgefangenen bis zur Exekution der Strafe bestimmt war.

Die frühesten Freiheitsstrafen tragen den Charakter von Gnadenstrafen, das heisst sie wurden an Stelle schwerer Strafen an Leib und Leben verhängt. Andere waren Folgen des Nichtbezahlens von Geldstrafen, in diesem Falle ein Notbehelf. Rechtsgrundsatz war, dass, wer die Busse bezahle, nicht «getürnt» werden solle.

Vereinzelt finden wir die Freiheitsstrafe als selbständige Strafe schon im 14. Jahrhundert. Als entehrende Strafe fand die Freiheitsstrafe zunächst in den Städten mehr Boden als auf der Landschaft, und mehr in den Untertanenländern als in den herrschenden Orten. Sie wurde oft abgekürzt, wobei die Bestraften Urfehde schwören, das ist, versprechen mussten, dass sie dem Rate, und allen, welche ihnen zum Gefängnis verholfen oder geraten, in Zukunft gut Freund sein, und keinen vor fremden Gerichten, sondern da, wo der Angesprochene sitze, belangen wollen. («Dass sie die Gefangenschaft an Niemandem rächen wollten», wie es in den solothurnischen Ratsmanualen heisst.)

---

[1] Wir folgen hier den Ausführungen auf Seite 1–3 von Karl Hafner in der Schrift: Karl Hafner und Emil Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde.

Die Haft wurde in Schlössern, Türmen, Ratshäusern, Verliesen in den Stadtmauern und ähnlichen Räumen vollzogen, wobei die Gefangenen oft nach Art ihrer Delikte örtlich getrennt gehalten und die Haftlokale auch entsprechend bezeichnet wurden. Gelegentlich besassen die Städte besondere «bessere Gefangenschaften für die ehrbaren Burger».

Als Nebenstrafe begegnen wir der Einsperrung ebenfalls schon vor Einführung der Schallenwerke.

Die Freiheitsstrafe, einmal eingeführt, wurde bald auch als wirksames Mittel gegen lästige Bettler und Vagabunden angesehen, die namentlich im 16. und 17. Jahrhundert als Folge vieler Kriege zunahmen. Ebenso wurden Geisteskranke neben Verbrechern und Vagabunden im Interesse der Sicherheit des Publikums eingesperrt.

II. DAS 15., 16. UND 17. JAHRHUNDERT

1. Die Verhaftung

Über die gewöhnlichen Massnahmen des Rates, die durch die Landvögte zur Ausführung gebracht wurden, wird nichts Besonderes gemeldet. Die Vögte erteilten den Freiweibeln den Befehl, den diese ausführten. Die Ratsmanuale berichten nur von den Ausnahmen und besondern Fällen.

Ein solcher trat ein, als der Pfarrer Michael Dittlinger (im Amte daselbst in den Jahren 1603–1605) in Ätingen verhaftet werden sollte. Die bucheggbergischen Pfarrhäuser galten vielfach als Freistätten, in denen von solothurnischen Gerichten verfolgte Leute sicher waren, weil daselbst deren Vertreter keine Amtshandlungen vornehmen durften. Vom Pfarrhaus Ätingen heisst es sogar noch, es sei eine Freistatt im Sinne des mosaischen Gesetzes «von unversechens begangenen Totschlags wegen von dem bluetrecher dahin in sicherheit zu liechen»; es sei das ein «den hochen Gerichten anhängiges Recht». Doch wollte Solothurn davon nichts wissen. Immerhin flüchtete sich Pfarrer Michael Dittlinger, als man ihn, weil er sich einem Urteilsspruch des dortigen Gerichts nicht unterziehen wollte, zu verhaften suchte, ins Pfarrhaus, seinen Verfolgern zum Fenster hinaus nachrufend: «Hie Bern!»[2] Hans Andres, der Ammann von Ätingen, berichtet darüber, wie das Ratsmanual vom 22. November 1604 meldet, dass es sich um eine Schuldangelegenheit gehandelt habe. Dittlinger habe gesagt, die GHrn. von

[2] Ernst Kocher, Berns Malefiz- und Religionsrecht im solothurnischen Bucheggberg, 2. Teil, S. 24, 1919.